
Nachtrag zum Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht

Antrag der Regierung vom 21. März 2017

Art. 9 Abs. 1: Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung¹ verfügen, können um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts nachsuchen, wenn sie die letzten ~~fünf~~vier Jahre ununterbrochen im Kanton und in der politischen Gemeinde wohnen.

Begründung:

Die Regierung will an der bisher geltenden Wohnsitzfrist von vier Jahren in der Gemeinde festhalten, weil sie eine Verschärfung der geltenden Frist für nicht angezeigt erachtet. Die Regierung schlägt daher, mit Rücksicht auf die heutigen Anforderungen an die Mobilität in der Arbeitswelt, eine Wohnsitzfrist in Kanton und Gemeinde von vier Jahren vor.

¹ Art. 34 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.20.